509 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Bericht

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft samt Protokoll

Mit dem vorliegenden österreichisch-griechischen Abkommen soll verhindert werden, daß auf das Ursprungsland
hinweisende Bezeichnungen im anderen Vertragsstaat für
Erzeugnisse benützt werden, die nicht aus dem Ursprungsland stammen. Der Vertrag dient somit dem gegenseitigen
Schutz der Erzeugnisse der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft gegen Trreführung über ihre Herkunft und
damit gegen unlauteren Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr.

Das Abkommen enthält nur die grundsätzlichen juristischen Bestimmungen sowie eine Ermächtigung zum Abschluß eines auf Verordnungsstufe stehenden Übereinkommens. Dieses wird die Listen jener Bezeichnungen enthalten, die den Schutz des Abkommens genießen sollen, und kann wegen seines Verordnungscharakters bei Bedarf leichter an die wirtschaftliche Notwendigkeit angepaßt werden.

Dem Abkommen steht rechtlich völlig gleichwertig ein Protokoll zur Seite, welches weitere Bestimmungen enthält, die nicht in die Systematik des Abkommens passen und die die Anwendung gewisser Vorschriften des Vertrages näher regeln.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung erschien dem National-rat nicht erforderlich.

./.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Griechenland über den Schutz von Herkunfts- angaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft samt Protokoll, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 23. Feber 1971

Wagner Berichterstatter Dr. Iro Obmann